

AK DWBO – Arbeitsrechtliche Kommission -

An die Mitglieder des
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)
AVR DWBO-Anwender und die Fachverbände
des DWBO

AK Arbeitsrechtliche Kommission
DW des Diakonischen Werkes
BO Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz e.V.

Geschäftsstelle
Tel. 030-820 97-162
Fax 030-820 97-282
nienborg.s@dwbo.de

11.11.2014

Rundschreiben 06/2014

Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)

hier: **Erläuterung von Beschlüssen der AK DWBO**

Erläuterung von Beschlüssen der AK DWBO

Mit Rundschreiben RS 05/2014 vom 10. Oktober 2014 wurden unter I. C. Ziff. 1 von der AK DWBO beschlossene Änderungen der Regelung des § 28b AVR DWBO veröffentlicht. Die Arbeitsrechtliche Kommission des DWBO hat sich darauf verständigt, aus Klarstellungsgründen zu diesen die nachfolgenden Erläuterungen als Arbeitshilfe beizugeben.

Erläuterung zu 28b Abs. 1

Zum Zwecke der Berechnung von Zusatzurlaub wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

1. Für Bereitschaftsdienste entsprechend **Anlage 8 A**. gilt:

Nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes wie folgt als Arbeitszeit gewertet.

Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
(DWBO) e.V.

Haus der Diakonie
Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin-Steglitz

Postanschrift:
PF 33 20 14
14180 Berlin

Tel. 030 820 97-0
Fax 030 820 97-105
diakonie@dwbo.de
www.diakonie-portal.de

Vorstand:
Barbara Eschen
Martin Matz
Bevollmächtigte:
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN
DE81100205000003115600
BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1
„Rathaus Steglitz“
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes (BD)	Zahl der Bereitschaftsdienste (BD) im Kalendermonat und Bewertung als Arbeitszeit		
		1. - 8. BD im Monat	9. - 12. BD im Monat	ab 13. BD im Monat
A	0 bis 10 v.H.	50 v.H.	60 v.H.	70 v.H.
B	mehr als 10 bis 25 v.H.	60 v.H.	70 v.H.	80 v.H.
C	mehr als 25 bis 40 v.H.	75 v.H.	85 v.H.	95 v.H.
D	mehr als 40 bis 49 v.H.	90 v.H.	100 v.H.	110 v.H.

Ein hiernach der Stufe A zugeordneter Bereitschaftsdienst wird der Stufe B zugeteilt, wenn die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter während des Bereitschaftsdienstes in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr erfahrungsgemäß durchschnittlich mehr als dreimal dienstlich in Anspruch genommen wird.

Die Zuordnung zu den Stufen des Bereitschaftsdienstes für die Vergütung entsprechend Anlage 8 A und die hier vorgenommene Zuordnung zur Berechnung der Zusatzurlaubstage darf sich nicht unterscheiden. Maßgeblich ist die Zuordnung entsprechend Anlage 8 A.

(Beispiel: Ist ein Bereitschaftsdienst lt. Anlage 8 A. der Stufe B zugeordnet muss er zur Berechnung des Zusatzurlaubes auch der Stufe B zugeordnet werden.)

2. Für Bereitschaftsdienste entsprechend **Anlage 8 B.** gilt:

Nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes (BD)	Zahl der Bereitschaftsdienste (BD) im Kalendermonat und Bewertung als Arbeitszeit	
		1. - 8. BD im Monat	ab 9. BD im Monat
A	0 bis 10 v.H.	25 v.H.	40 v.H.
B	mehr als 10 bis 25 v.H.	35 v.H.	50 v.H.
C	mehr als 25 bis 40 v.H.	50 v.H.	65 v.H.
D	mehr als 40 bis 49 v.H.	65 v.H.	80 v.H.

Ein hiernach der Stufe A zugeordneter Bereitschaftsdienst wird der Stufe B zugeteilt, wenn die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter während des Bereitschaftsdienstes in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr erfahrungsgemäß durchschnittlich mehr als dreimal dienstlich in Anspruch genommen wird.

Die Zuordnung zu den Stufen des Bereitschaftsdienstes für die Vergütung entsprechend Anlage 8 B. und die hier vorgenommene Zuordnung zur Berechnung der Zusatzur-

laubstage darf sich nicht unterscheiden. Maßgeblich ist die Zuordnung entsprechend Anlage 8 B.

(Beispiel: Ist ein Bereitschaftsdienst lt. Anlage 8 B. der Stufe B zugeordnet, muss er zur Berechnung des Zusatzurlaubes auch der Stufe B zugeordnet werden.)

3. Für Rufbereitschaftsdienst entsprechend Anlage 8 A. und Anlage 8 B. gilt:

Anfallende Arbeit (Zeit der Inanspruchnahme) im nächtlichen Rufbereitschaftsdienst wird einschließlich einer etwaigen Wegezeit mit 100 v.H. als Arbeitszeit gewertet. Die Dreistundengarantie gem. Anlage 8 A. Abs. 8 Unterabs. 4 Satz 2 sowie Anlage 8 B. Abs. 6 Unterabs. 3 Satz 2 gilt hierfür nicht.

4. Ist durch Dienstvereinbarung hiervon abweichend geregelt worden, dass der Bereitschaftsdienst einschließlich der geleisteten Arbeit mit 25 v.H. als Arbeitszeit gewertet und durch Gewährung von Freizeit abgegolten wird, wobei eine angefangene halbe Stunde als halbe Stunde gewertet wird, wird der Bereitschaftsdienst im Umfang von 35 v.H. für die Berechnung des Zusatzurlaubs gewertet.



Martin Matz
Vorstand